

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 8. März 1940

Berufung in den Rechnungshof

Für den durch Tod ausgeschiedenen Pastor Hermann Drews-Uhlenhorst berufe ich Pastor Arminius Clausen-Hoheluft als Mitglied in den Rechnungshof der Hamburgischen Landeskirche.

Theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung haben als Kriegsexamen bestanden die Kandidaten

Harro Ketels,
Ernst-Günter Bösch,
Ernst Sauerlandt.

Versetzung in den Ruhestand

Pastor Richard Remé zu St. Gertrud wird auf seinen Antrag mit dem 31. März 1940 in den Ruhestand versetzt.

Versetzung von Hilfspredigern

1. Nachdem Pastor Vorrath-Finkenwärder aus dem Heeresdienst entlassen und in sein Pfarramt zurückgekehrt ist, berufe ich den Hilfsprediger Pastor Giese mit Wirkung vom 1. März 1940 aus der Vertretung in der Gemeinde Finkenwärder ab. Er wird vorläufig dem Friedhofsdienst zugewiesen.

2. Ebenso habe ich mit Wirkung vom 12. Februar 1940 den Hilfsprediger Dr. Jungheinrich aus seinem Vertretungsdienst in der Stiftskirche abberufen, da Pastor Körber nach seiner vorläufigen Zurückstellung vom Heeresdienst sein Pfarramt wieder verwalten kann. Dr. Jungheinrich beauftrage ich mit der seelsorgerlichen Betreuung der Jugendamtsheime in Vertretung für den zum Heeresdienst einberufenen Pastor Maatz.

Pfarrkonvente

Die Pfarrkonvente im Monat März fallen mit Rücksicht auf die Konfirmationen und den voröfterlichen Dienst im Pfarramt aus.

Seelsorge an Kriegsgefangenen

Nach einem Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht ist die Vornahme der Einzelseelsorge an Kriegsgefangenen nur den hierzu besonders ermächtigten Geistlichen gestattet. Diese besondere Ermächtigung wird für die evangelischen Geistlichen vom evangelischen Feldbischof der Wehrmacht erteilt.

Als Einzelseelsorge gilt jede Art seelsorgerlicher Beschäftigung mit einem einzelnen Kriegsgefangenen, insbesondere auch die Abnahme der Beichte und die Vornahme sonstiger geistlicher Amtshandlungen, die einen persönlichen Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Kriegsgefangenen bedingen.

Nicht unter diese Bestimmungen fällt die seelsorgerliche Betreuung eines einzelnen Kriegsgefangenen im Falle seiner ärztlich nachweisbaren lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung.

Zu widerhandlungen werden nach § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 strafrechtlich verfolgt.

Anmeldung der Konfirmanden

Die Anmeldung der Konfirmanden, die zu Ostern 1941 eingeseget werden sollen, findet im Stadtgebiet, in Bergedorf und Geesthacht in diesem Jahre in der 2. Woche nach Ostern bei den Gemeindepastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche statt, und zwar vom Dienstag, dem 2. April, bis zum Freitag, dem 5. April 1940, von 16 bis 19 Uhr. Mitzubringen sind der Geburts- und der Taufschein des Kindes. Die Eltern werden dringend gebeten, ihre Kinder bei der Anmeldung zu begleiten. Ohne Begleitung eines Erwachsenen darf keine Anmeldung angenommen werden. Die Eltern verpflichten sich, für den regelmäßigen Besuch der Konfirmandenstunden und der vom Pastor bestimmten Gottesdienste Sorge zu tragen. Nur solche Kinder können Ostern 1941 konfirmiert werden, die bis zum 31. März 1941 ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden.

Die Pastoren und Hilfsprediger werden gebeten, bei der Anmeldung mit der Konfirmandenordnung der Landeskirche den Eltern eine Erklärung vorzulegen, die von einem der Erziehungsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Formulare gehen den Pastoren durch das Kirchenbüro zu.

Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht beginnt am Montag, dem 15. April, für die Jungen und am Dienstag, dem 16. April 1940, für die Mädchen und ist als einjähriger Vorbereitungsunterricht zur Einsegnung mit 2 Wochenstunden für jede Abteilung durchzuführen.

Während der Schulferien fällt der Unterricht aus.

Ausschluß von der Konfirmation

Pastor Neugeschwender-West-Barmbeck hat sich genötigt gesehen, den Konfirmanden Carl Hillers, Hamburg, Bartholomäusstraße 43, Haus 1, von der diesjährigen Konfirmation auszuschließen.

Kollekte am Heldengedenktag

Die Pastoren werden an die für den Heldengedenktag, 10. März 1940, angeordnete Kollekte erinnert, die für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 13. März 1940 der Kanzlei aufzugeben und bis zum 16. März 1940 an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Dem Landeskirchlichen Jugendamt habe ich die Einsammlung einer Kollekte für den Landeskirchlichen Soldatendienst beim Passionsjugendgottesdienst am 11. Februar 1940 in der St. Georger Kirche genehmigt.

Dem Kirchenvorstand Geesthacht habe ich die Einsammlung einer Kollekte für den Evangelischen Bund gelegentlich des Luthertages am Sonntag, dem 18. Februar 1940, im Hauptgottesdienst und in der Abendveranstaltung genehmigt.

Dem Kirchenvorstand Eppendorf habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Anstalten von D. Schneller in Palästina (Syrisches Waisenhaus) am Karfreitag, dem 22. März 1940, in den Gottesdiensten zu Groß-Borstel genehmigt.

Dem Kirchenvorstand Süd-Hamm habe ich die Einsammlung der Kollekten für die Wichernvereinigung gelegentlich der volksmissionarischen Feierstunden von Bundeswart Klamm in der Dankeskirche in den Tagen vom 14. bis 19. April 1940 genehmigt.

Verhütung und Behandlung von Frostschäden

a) Warmwasserheizung

Bei eintretendem Frost darf kein Heizkörper geschlossen bleiben.

Das Ausdehnungsgefäß ist unter allen Umständen vor dem Einfrieren zu schützen, weil sonst Schaden am Kessel eintreten kann.

Muß die Heizung eingestellt werden, so ist sofort das Wasser so abzulassen, daß das ganze Heizsystem entleert ist.

Bei Wiederinbetriebnahme ist mit dem Wiederauffüllen der Leitung sofort ein Feuer im Kessel anzulegen. Geschieht dies nicht, so kann bei strengem Frost der Fall eintreten, daß das in das erkaltete Rohrsystem fließende Wasser auf der Stelle gefriert.

Wo Teile der Leitung sehr gefährdet sind, muß für nötige Isolierung gesorgt werden.

Die in dieser Frostperiode festgestellten gefährdeten Stellen sind der Bauabteilung zur Begutachtung zu melden.

Unter keinen Umständen darf bei Frost das Heizsystem auch nur kurze Zeit nach dem Erlöschen des Feuers im Kessel unter Wasser bleiben.

b) Wasserleitungen

Auftauen eingefrorener Frischwasserleitungen darf nur durch einen bewährten Mechaniker geschehen.

Wenn Frostschäden dort entstanden sind, wo die Leitungen in den Außenmauern liegen, ist es oft besser, die Leitung vor Eintritt in die Mauer und beim Austritt aus der Mauer abzuschneiden und die beiden Rohrenden durch eine frei im Raum liegende neue Leitung zu verbinden.

Es wird meistens möglich sein, diese Leitungen so zu legen, daß sie nicht störend im Raum wirken. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Bauabteilung sofort zu Räte zu ziehen.

Muß ein Haus aus Kohlenmangel oder anderen Gründen unbeheizt bleiben, so ist es besser, die Leitung über Nacht zu entleeren.

Das Entleeren wird auch nötig, wo die Rohre trotz der Beheizung gefährdet liegen.

Das Entleeren erfolgt in der Weise, daß der Haupthahn hinter dem Wassermesser geschlossen und sämtliche Hähne geöffnet werden.

Wo im Keller keine Zapfstelle vorhanden ist, die geöffnet werden kann, um das Wasser abzulassen, wird die Anbringung eines Entleerungshahns empfohlen.

Zweckmäßig ist es, Steigestränge, die besonders gefährdet sind, unten und oben mit einem Absperrhahn und mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

Absperrhähne müssen von Zeit zu Zeit auf Gangbarkeit nachgesehen werden.

Namensänderungen

1. Der Landeskirchliche Arbeitskreis für das Gemeindelaienspiel (GZM. 1938 Seiten 3 und 50) wird umbenannt in „Landeskirchlicher Arbeitskreis für das Gemeindenspiel“.
2. Der Landeskirchliche Laienspielfreis (GZM. 1939 Seite 49) wird umbenannt in „Landeskirchlicher Gemeindespielfreis“.
3. Feste Spielfreise der einzelnen Gemeinden heißen „Gemeindespielfreis“ mit dem hinzugefügten Namen der jeweiligen Kirchengemeinde.

Karfreitagsgruß

Anliegend übersende ich den Karfreitagsgruß des Christen Waisenhauses.

Der Landesbischof

Tügel